

**Verordnung**  
der Bundesregierung

**Aufhebbare Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

**A. Zielsetzung**

Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 5. April 1999 erklärte Aussetzung der Sanktionen der Resolutionen Nr. 748 (1992) und 883 (1993).

**B. Lösung**

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Keine

**E. Sonstige Kosten**

Keine

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
042 (432) – 651 09 – Au 196/99

Bonn, den 20. Mai 1999

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 12. Mai 1999 im Bundesanzeiger Nr. 88 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

**Gerhard Schröder**

Aufhebbare Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung der  
Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank, und jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Auswärtigen, der Finanzen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank:

**Artikel 1**

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. September 1998 (BAnz S. 13857) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 69l wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die vorstehenden Beschränkungen gelten ab dem 6. April 1999 nicht mehr, soweit der Sicherheitsrat auf Grund der Nummer 8 der Resolution Nr. 1192 (1998) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 27. August 1998 in Verbindung mit Nummer 16 der Resolution Nr. 883 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 8. November 1993 ihre Aussetzung erklärt hat.“

2. Dem § 69n wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die vorstehenden Beschränkungen gelten ab dem 6. April 1999 nicht mehr, soweit der Sicherheitsrat auf Grund der Nummer 8 der Resolution Nr. 1192 (1998) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 27. August 1998 in Verbindung mit Nummer 16 der Resolution Nr. 883 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 8. November 1993 ihre Aussetzung erklärt hat.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. April 1999 in Kraft.

Bonn, den 7. Mai 1999

**Der Bundeskanzler**

**Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie**

## Begründung

### A. Allgemeines

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 5. April 1999 die Sanktionsmaßnahmen der VN-Resolutionen Nr. 748 (1992) und 883 (1993) ausgesetzt.

Ein Aussetzen dieser Maßnahmen hatte entsprechend den Vorgaben der Nummer 8 der VN-Resolution Nr. 1192 (1998) zu erfolgen, nachdem der Generalsekretär der VN dem Sicherheitsrat einen Bericht vorgelegt hatte, in dem er die ordnungsgemäße Ankunft der beiden mutmaßlichen Verantwortlichen für den Anschlag auf den Pan-Am-Flug 103 (Absturz über Lockerbie im Jahre 1988) und die Kooperation der libyschen mit den französischen Behörden im Hinblick auf die Aufklärung des Bombenattentates auf den Flug UTA 772 (Anschlag auf ein französisches Passagierflugzeug im Jahre 1989) bestätigt.

Die Rechtfertigung für die Beschränkungen in § 69i Außenwirtschaftsverordnung (AWV; Waffenembargo) und in § 69n AWV (Finanzsanktionen) sind somit entfallen, so daß sie auszusetzen sind.

Die Änderungen gehen auf die VN-Resolution Nr. 1192 (1998) zurück. Belastungen für kleine und mittlere Unternehmen entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### B. Im einzelnen

#### Zu Artikel 1

##### *Zu Nummer 1*

Das Waffenembargo entsprechend der Nummer 5 der VN-Resolution Nr. 748 (1992) wurde in Deutschland

durch die Bestimmung des § 69g Außenwirtschaftsverordnung (AWV) bzw. später in § 69i AWV umgesetzt. Durch die Aussetzung der o.g. Resolution entfällt die Rechtfertigung für die nach deutschem Recht bestehenden Beschränkungen. Aus diesem Grund wird § 69i AWV ausgesetzt, soweit diese Beschränkungen durch den VN-Sicherheitsrat ausgesetzt sind.

In der Sache sind aber weiterhin die Vorgaben des allgemeinen Exportkontrollrechts gegenüber Libyen (Kriegswaffenkontrollrecht, Außenwirtschaftsgesetz i.V.m. AWV, EG-Dual-use-Verordnung u.a.) zu beachten.

##### *Zu Nummer 2*

Die VN-Resolution Nr. 883 (1993), die Finanzsanktionen in ihren Nummern 3 und 4 vorsah und deren Umsetzung im deutschen Außenwirtschaftsrecht mittels § 69n AWV erfolgte, ist ebenfalls ausgesetzt. Aus diesem Grund (vgl. Nr. 1) wird auch § 69n AWV ausgesetzt, soweit die o.g. Resolution durch den VN-Sicherheitsrat ausgesetzt ist.

Von der Aussetzung nicht berührt werden Verfügungsbeschränkungen aus anderen Gründen, insbesondere wegen gerichtlicher Entscheidung, vertraglicher Vereinbarung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

#### Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Die Aussetzung der VN-Resolutionen Nr. 748 (1992) und 883 (1993) wurde vom VN-Sicherheitsrat am 5. April 1999, 18.00 Uhr Ortszeit New York, bekanntgegeben. Dies entspricht 00.00 Uhr europäischer Zeit, so daß die Aussetzung in der EU ab 6. April 1999 gilt.